

Sind Sie Kirchensteuerpflichtig

Kirchensteuerabzug

Kirchensteuerabzug

Kirchensteuer auf Kapitalerträge – automatisierter Abzug ab 2015

Wer Kirchensteuer zahlt, muss diese auch auf Kapitalerträge (Zinsen, Dividenden etc.) abführen. Das war schon immer so und bleibt auch in Zukunft geltend. Dieser Verpflichtung können Sie als Sparer und Kapitalanleger derzeit noch auf zwei Wegen nachkommen. Ab 2015 greift jedoch eine neue Regelung.

Das derzeit gültige Verfahren

Noch können Sie wählen, ob Ihre Bank, Versicherung oder Fondsgesellschaft ergänzend zur Abgeltungsteuer auch Ihre Kirchensteuer einbehält. Oder ob deren Abzug über Ihre Einkommenssteuererklärung (mit Zusatzformular „KAP“) erfolgen soll.

Letzteres gilt automatisch, wenn Sie Ihren Finanzpartnern Ihre Kirchenzugehörigkeit nicht mitgeteilt haben und diese deshalb lediglich die Abgeltungsteuer einbehalten können.

Die ab 2015 gültige Neuregelung

Ab 2015 wird der Kirchensteuerabzug für Kapitalerträge automatisch über ein elektronisches Abrufverfahren vollzogen. Die Abfrage erfolgt **jährlich**. Im Zuge dessen wird das Wahlrecht durch ein Widerspruchsrecht abgelöst: Möchten Sie Ihre Finanzpartner nicht über Ihre Religionszugehörigkeit informieren, können Sie sich schriftlich beim **Bundeszentralamt für Steuern** einen entsprechenden Sperrvermerk eintragen lassen. Das Formular finden Sie unter www.formulare-bfinv.de

Durch einen solchen Sperrvermerk ist gewährleistet, dass Banken, Versicherungs- und Fondsgesellschaften die Religionszugehörigkeit ihrer Kunden nicht abrufen können. Folglich behalten diese auch weiterhin Ihre Kirchensteuer auf Kapitalerträge nicht ein. Dadurch sind Sie für deren Abführung selbst verantwortlich und müssen hierfür nach wie vor die Anlage „KAP“ zu Ihrer Einkommenssteuererklärung ausfüllen. Im Falle des Widerspruchs wird das Bundeszentralamt für Steuern Ihr zuständiges Wohnsitzfinanzamt über den Widerspruch informieren. Ihr Finanzamt wird Sie zur Abgabe einer Einkommenssteuererklärung auffordern.

Stichwort Abgeltungsteuer

Die Eckpunkte der Abgeltungsteuer sind gesetzlich festgelegt. Sie schreiben vor, dass jeder Kapitalertrag, der über den Sparer-Freibetrag hinausgeht, pauschal mit 25 Prozent besteuert wird.

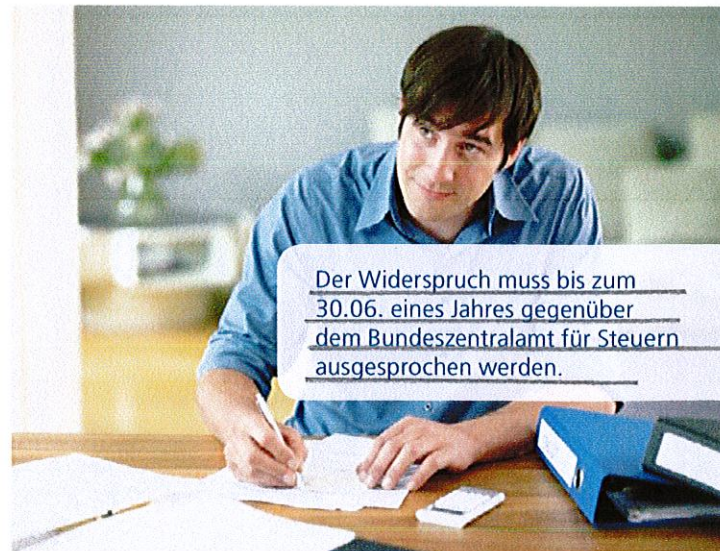
Sparerfreibeträge:

- für Singles 801 EUR
- für Verheiratete 1.602 EUR

Haben Sie noch Fragen?

Wünschen Sie detailliertere Informationen? Dann nutzen Sie bitte folgende Kontaktwege:

- Telefon 0228 4060
- www.bzst.de
- Bundeszentralamt für Steuern, An der Kuppe 1, 53225 Bonn



Der Widerspruch muss bis zum 30.06. eines Jahres gegenüber dem Bundeszentralamt für Steuern ausgesprochen werden.

Sparen aktuell